

Außerachtlassung der Schutzmaßnahmen verursacht worden sind.
Hier muß ein grundlegender Wandel in der Auffassung unserer
Juristen Platz greifen.

Die Strafe bei Verletzung dieser besonders schutzwürdigen, gesellschaftlichen Rechtsgüter entspricht leider noch keineswegs überall der Schwere dieser Delikte, betrachtet vom Standpunkt des gesellschaftlichen Schutzes. Es gibt heute noch Richter, die den Diebstahl eines volkseigenen Vermögensstückes sogar für geringfügiger ansehen als den Diebstahl einer Privatsache, und zwar deshalb, weil beim Diebstahl einer Privatsache der Geschädigte in Person in Erscheinung tritt und sich über den Verlust der Sache beschwert (mithin sein persönliches Mitleid erregt), während bei Schädigung des Volkseigentums der geschädigte Vermögensträger nicht sichtbar in Erscheinung tritt; mit anderen Worten, es gibt immer noch Richter und vor allem große Teile der Bevölkerung, für die Diebstahl einer volkseigenen Sache nicht viel anderes bedeutet als Aneignung eines herrenlosen Gutes. Dieser Auffassung muß immer wieder und bei allen sich bietenden Gelegenheiten, in den Urteilen, bei Justiz Veranstaltungen, in Vorlesungen, in Artikeln und wissenschaftlichen Abhandlungen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Es muß der Bevölkerung zum Bewußtsein gebracht werden, daß Angriffe gegen die demokratische Wirtschaft zu den gemeingefährlichen Verbrechen ganz besonderer Schwere gehören; und so, wie Brandstiftung, Brunnenvergiftung, Herbeiführung einer Überschwemmungsgefahr und ähnliche Verbrechen, die einen großen Personenkreis in Gefahr bringen, schon immer als zuchthauswürdig behandelt wurden, so verdienen auch die Wirtschaftsverbrechen grundsätzlich schwere Zuchthausstrafen, ja härtere Strafen als die angeführten Delikte, da hier der Kreis der in¹ Mitleidenschaft gezogenen Personen noch ein viel größerer ist als bei den traditionellen gemeingefährlichen Verbrechen. Mit Recht sah der Strafrechtsentwurf von 1925 im Abschnitt „Gemeingefährliche Handlungen“ neben Strafbestimmungen für Brunnenvergiftung, Verletzung von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, unterlassene Hilfeleistung u. dgl. auch schwere Strafen für Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen vor (in besonders schweren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren, bei Verursachung eines Todesfalles eventuell sogar lebenslängliches Zuchthaus).